



LEBRING
ST. MARGARETHEN

**Kundmachung und Ladung zum
Feststellungsverfahren**

GZ: B-2026-1204-00107
Datum: 30.03.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: SabineEder
Tel: 03182/2471 15
Mail: sabine.eder@lebring-st-margarethen.gv.at

**Betr.: Maria Julia Baumann, Sportplatzweg 7, 8403 Lebring-Sankt Margarethen
Errichtung eines Zubaues im Erdgeschoß (Wintergarten mit einer BGF von
22,50 m² sowie Errichtung eines Balkons im Dachgeschoß**

Kundmachung und Ladung zum Feststellungsverfahren

Mit der Eingabe vom 23.03.2026, hat Frau Maria Julia Baumann, Sportplatzweg 7, 8403 Lebring-Sankt Margarethen, gemäß § 40 Abs. 2 des Stmk BauG um die

- 1) Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für die
Errichtung eines Zubaues im Erdgeschoß (Wintergarten mit einer BGF von
22,50 m² sowie Errichtung eines Balkons im Dachgeschoß**

auf dem Bauplatz, bestehend aus dem GstNr.: 245/3, EZ: 66423/00407, KG St. Margareten, angesucht.

Hierüber findet am

**Mittwoch, dem 15.04.2026,
mit dem Beginn um ca. 09:00 Uhr**

an Ort und Stelle die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Sportplatzweg 7, 8403 Lebring-Sankt Margarethen



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Gemeindeamt Lebring-Sankt Margarethen

Verhandlungsleiterin: BAL Sabine Eder

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden. Der Verhandlungsleiter sowohl die vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsame mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

**Rechtsgrundlagen: §§25 und 27 des Steiermärkischen Baugesetzes
§ 19 AVG**

Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs 1 des Stmk. BauG Ihre Stellung als Partei verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 leg cit. erheben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, und allfällige Gutachten liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Lebring-Sankt Margarethen zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Gegen diese Ladung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.



LEBRING
ST. MARGARETHEN

A. Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:


Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Die Baubehörde I. Instanz
Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lebring St. Margarethen
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-30T15:32:00+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	22799067
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	